



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

**Stellungnahme Nr. 48**  
**Eckpunktepapier zur Reform des Namensrechts**  
**(Stand 11.02.2020)**  
**Juli 2021**

**Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht:**

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin

Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach

Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz, Dresden

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

**Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

**Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

**Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
Rechtsausschuss des Bundesrates  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages  
Familienminister/Familiensensatoren der Länder  
Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien  
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht  
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag  
Bundesnotarkammer  
Rechtsanwaltskammern  
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.  
Bundesverband der Freien Berufe e.V.  
Deutscher Anwaltverein e.V.  
Deutscher Familiengerichtstag e.V.  
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.  
Deutscher Juristinnenbund e.V.  
Deutscher Notarverein e.V.  
Deutscher Richterbund e.V.  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e.V.  
Redaktionen der Zeitschriften NJW – Neue Juristische Wochenschrift, NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht, FuR – Familie und Recht, FamRZ – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRB – Familien-Rechtsberater, ErbR – Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis, NWB Erben und Vermögen, ZErB – Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, ZEV – Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

### **Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Reform des Namensrechts (Stand: 11.02.2020) Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Überlegungen, die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zum Namensrecht zu vereinheitlichen und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu integrieren. Dies sollte jedoch nicht im Allgemeinen Teil des BGB, sondern sachgerechter im Familienrecht (Buch 4 des BGB) erfolgen. Dabei spricht sie sich für eine zurückhaltende Liberalisierung aus, wonach zwar u. a. Doppel-Familiennamen im weiteren Umfang als nach geltendem Recht zulässig werden, aber keinesfalls für eine alle zehn Jahre bestehende Möglichkeit zur Änderung des Vor- und/oder Familiennamens.

Zu den einzelnen Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Namensrecht:

#### **1.**

**Die namensrechtlichen Regelungen sollten bereinigt und in einem Gesetz zusammengefasst werden. Als Standort der Regelungen zum Namensrecht bietet sich der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs an.**

Da die einzelnen Regelungen zum Namensrecht in verschiedenen Gesetzen angesiedelt sind, begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer die Bereinigung und Zusammenführung in einem Gesetz. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält jedoch bei der Namensgebung an dem Grundsatz der Abstammung und der Familienzugehörigkeit fest (siehe unten zu Ziffer 5). Diesen Grundsatz gewichtet die Bundesrechtsanwaltskammer höher als die freie Persönlichkeitsentfaltung einer Person. Auch muss der Name weiterhin einen Zusammenhang zu einem familienrechtlichen Ereignis haben; es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund zur Namensänderung. Durch den Standort im Familienrecht im BGB wird zum Ausdruck gebracht, dass die Namensgebung einen engen Bezug zu einem familienrechtlichen Ereignis hat.

#### **2.**

**Das neue Namensrecht sollte ein übersichtliches Regelungssystem sowohl zum Namenserwerb als auch zur Namensänderung enthalten.**

Dieser Empfehlung stimmt die Bundesrechtsanwaltskammer uneingeschränkt zu. Es würde die Rechtspraxis erleichtern. Das genaue Verständnis, in welchen Fällen ein „wichtiger Grund“ zur Namensänderung, nach geltendem Recht § 3 Namensänderungsgesetz (NamÄndG), vorliegt, sollte sich zudem nicht nur aus einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift ergeben (nach geltendem Recht Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)).

**3.**

**Die Möglichkeit zur Wahl eines echten Doppelnamens, etwa als gemeinsamer Name eines Ehepaares oder eines gemeinsamen Kindes, sollte eröffnet werden. Namensketten sollten dagegen weiterhin nicht ermöglicht werden.**

Auch dieses Ziel einer Reform unterstützt die Bundesrechtsanwaltskammer vorbehaltlos. Jeder Ehegatte muss die Möglichkeit haben, den Familiennamen des jeweils anderen Ehegatten anzunehmen. Jedes Kind muss das Recht haben, die jeweiligen Familiennamen seiner beiden, ggf. auch unverheirateten Elternteile als Doppelnamen führen zu dürfen, ohne dass es dadurch allerdings zu Drei- oder Vierfach-Familiennamen einer Person kommen darf.

**4.**

**Namensänderungen sollten erleichtert werden. Künftig sollte anstatt vielfältiger bürgerlich-rechtlicher Änderungstatbestände (z. B. Eheschließung) einerseits und eines wichtigen Grundes zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung andererseits ein aner kennenswerter Grund für eine Namensänderung genügen.**

Die Bundesrechtsanwaltskammer stimmt dieser Empfehlung nur eingeschränkt zu. Anlass für eine Namensänderung sollte weiterhin ein familienrechtliches Ereignis sein, es sei denn, es besteht entsprechend der geltenden Rechtslage ein wichtiger Grund für eine Namensänderung.

**5.**

**Als aner kennenswerter Grund könnte auch allein der Wunsch des Namensträgers angesehen werden, einmal binnen zehn Jahren seinen Namen zu ändern. Dafür spricht sich die Expertengruppe bei einer Gegenstimme aus.**

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich vehement gegen die Option einer alle zehn Jahre zulässigen freien Wahl des Vor- und/ oder Familiennamens aus. Das ist auch das Ergebnis einer nicht repräsentativen Umfrage in Teilen der Anwaltschaft und der Bürger.

Der Name ist Identität. Er weist darauf hin, zu welcher Familie eine Person gehört. Daneben dient der Name zweckmäßigerweise dem staatlichen Ordnungsinteresse, eine Person individualisierbar und identifizierbar zu machen (Gössl ZRP 2020, 183). Die Ordnungsfunktion des Namens ist auch auf das wirtschaftliche Leben zu übertragen. Vertragspartner müssen eine Sicherheit haben, mit wem sie einen Vertrag schließen.

Es ist auch zu bedenken, dass davon auszugehen ist, dass nur eine verschwindend geringe Minderheit das Namensrecht, wenn es im Übrigen wie im Eckpunktepapier vorgeschlagen liberalisiert worden ist, als Einschränkung der freien Persönlichkeitsentfaltung empfinden wird. Wie die Erfahrungen aus Österreich zeigen, nimmt lediglich 0,5 % der Bevölkerung jährlich die Möglichkeit wahr, seinen Namen ändern zu wollen. Für diese relativ kleine Personengruppe müsste ein Verwaltungsapparat aufgebaut und vorgehalten werden, um die Namensänderungen stets nachverfolgen zu können. Dieser Aufwand und die damit verbundenen Kosten stehen nicht im Verhältnis zum Nutzen.

Vollkommen zu Recht eröffnet § 3 NamÄndG die Möglichkeit, den Familiennamen bei Rechtfertigung durch einen wichtigen Grund zu ändern. Die diesbezüglichen allgemeine Verwaltungsvorschriften und die daraufhin ergangene Rechtsprechung belegen, in welchem Umfang schon nach geltendem Recht akzeptierte Änderungsgründe bestehen. Wer unverhältnismäßig durch seinen bestehenden Namen eingeschränkt oder benachteiligt wird, hat bereits nach geltendem Recht ausreichende Möglichkeiten, seinen Namen zu ändern.

Ein Name, der die Herkunft einer Person ausdrückt, hat Tradition in Deutschland. Ein Familienname bedeutet auch Familiengeschichte und Familienzugehörigkeit. Dies sollte erhalten bleiben. Die gewichtige Bedeutung der Familie in unserer Gesellschaft und damit auch des Familiennamens wird insbesondere dadurch deutlich, dass sie in Art. 6 GG grundrechtlich geschützt ist.

Wenig überzeugend ist es, wenn Hettich, Mitglied der Expertengruppe, darauf hinweist, dass die „Idee der Namenskontinuität ... keineswegs zwingend und geschichtlich gesehen relativ jung“ ist (Hettich VBIBW 2001, 1, 9). Genau die Gründe, die er zur Einführung der Namenskontinuität zu Beginn des 19. Jahrhunderts anführt, gelten weiterhin. Im digitalen Zeitalter würden andere Identifizierungsmerkmale als der Name zur Verfügung stehen, etwa Fingerabdrücke oder zukünftige Personenkennziffern (Hettich VBIBW 2001, 1, 9). Gössl hält die steuerliche Identifikations- oder Rentenversicherungsnummer als effizientere Arten, eine Person im Rechtsverkehr eindeutig zu identifizieren (Gössl ZErB ZRP 2020, 183). Nach den Vorstellungen der Expertengruppe müssten sich zukünftig Bürger anhand einer nüchternen Nummer identifizieren (lassen), und zwar sicherlich nicht nur gegenüber öffentlichen Stellen, sondern bei jeglichem rechtsgeschäftlichen Handeln. Die Bürger werden empfinden, dass sie „nur eine Nummer sind“ und dadurch zudem gläsern werden.

Großen Nutzen hätte eine freie Namenswahl sicherlich für Personen, denen es weniger um die freie Persönlichkeitsentfaltung geht als vielmehr um die Verfolgung unredlicher oder gar rechtswidriger Zwecke. Dass mit der Eröffnung der freien Namenswahl Missbrauch betrieben werden wird, liegt auf der Hand. Das Problem hat die Expertengruppe zwar im Ansatz erkannt, wonach die anlasslose Änderung des Vor- und/ oder Familiennamens dann nicht zulässig sein soll, wenn der Betreffende im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. Bis eine Person allerdings im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sind für den Gläubiger viele Hürden zu nehmen. Eine Person, die ihren Namen wechseln kann, kann viel leichter ihre Identität verschleiern und ist leichter unauffindbar.

Begehrt sind oft auch Namen mit Adelsbezeichnungen. Sollen diese dann auch frei wählbar sein?

Ein anderes Problem thematisiert die Expertengruppe nicht: Für viele Personen ist der eigene Name „Marke“. Das ist bei Intellektuellen, Künstlern, Politikern, Unternehmern, bedeutenden Personen aus der Wirtschaft etc. der Fall. Diese können sich mit viel Engagement - sprichwörtlich - „einen Namen gemacht haben“. Eine fremde Person könnte nun diesen Namen annehmen und für ihre (wirtschaftlichen, unredlichen usw.) Zwecke verwenden. Schützenswert ist nicht nur der ursprüngliche Namensträger, sondern auch der Rechtsverkehr. Dieser könnte dem Irrtum erliegen, dass eine Person für eine andere Person gehalten wird.

## 6.

**Liegt der anerkennenswerte Grund in einem familienrechtlichen Ereignis, so sollte der neue Familienname einen engen Bezug zu dem Ereignis haben. Unzulässig sollte weiterhin die Wahl einer Bezeichnung sein, die ihrer Natur nach kein Name ist, oder eines Namens, der sittenwidrig oder in sonstiger Weise mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts vereinbar ist.**

Dieser Empfehlung schließt sich die Bundesrechtsanwaltskammer uneingeschränkt an.

**7.**

**Die derzeit zwischen den Verwaltungsbehörden und dem Standesamt geteilten Zuständigkeiten in namensrechtlichen Fragen sollten beim Standesamt konzentriert werden.**

Auch die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, wenn künftig sämtliche Kompetenzen im Bereich des Namensrechts bei den Standesämtern verortet sind. Das Standesamt sollte mithin nicht nur für die Namensänderungen nach den derzeit geltenden Vorschriften im BGB, genauer dem Familienrecht, zuständig sein, sondern auch zur Änderung aus wichtigem Grund und den weiteren anerkannten Gründen.

Abschließend erklärt die Bundesrechtsanwaltskammer gerne ihre Bereitschaft, künftig einen anwaltlichen Vertreter in die Arbeitsgruppe zu entsenden. Im Hinblick darauf, dass die Bürger sich bei Namensänderungen anwaltlich beraten und vertreten lassen, ist die Anwaltschaft gerne bereit, bei den weiteren Reformüberlegungen ihre Expertise einzubringen und den Diskurs voranzutreiben.

\* \* \*